

SO_GERICHTE SGSTA.2017.4 vom 21. Dezember 2016

SO Obergericht, 2016-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.4

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2017.4 du 21 décembre 2016

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2017.4 del 21 dicembre 2016

Regeste

Abzüge, Berufskosten, § 33 Abs. 1 lit. a StG, Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG Fall eines Aussendienstmitarbeiters ohne festen Arbeitsort; Berechnung der gesamten geschäftlichen Auto-Kilometerkosten abzüglich der Entschädigung des Arbeitgebers gemäss genehmigtem Spesenreglement und einer Amortisationsentschädigung, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Wohnorts des Steuerpflichtigen.

Erwägungen

E. 33

Abs. 1 lit. a StG bzw. Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG (in der Fassung für das hier streitige Steuerjahr 2015) können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort als Berufskosten abgezogen werden. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Berufskosten jene Aufwendungen abgezogen werden, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen (vgl. § 1 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten, StVO Nr. 13, BGS 614.159.13; alt Art. 1 Abs. 1 der eidg. Berufskostenverordnung, Fassung gültig bis 31.12.2015). Als Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können abgezogen werden bei Benützung eines Privatautos, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt: der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen aus beachtlichen Gründen nicht zugemutet werden (z.B. wegen Gebrechlichkeit, beachtenswerter Entfernung der Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle; ungünstigen Fahrplanes usw.) so können abgezogen werden: für Autos: für die ersten 10'000 km 70 Rappen/km; für die nächsten 10'000 km 55 Rappen/km; für die nächsten 10'000 km 45 Rappen/km; für jeden weiteren km 35 Rappen/km (vgl. zum Ganzen § 3 Abs. 1 lit. d StVO Nr. 13; alt Art. 5 Abs. 3 und 4 der eidg.

Berufskostenverordnung). 3.1 Im vorliegenden Fall arbeitet der Rekurrent als Aussendienstmitarbeiter bzw. technischer Verkaufsberater bei der U AG, in Z. Sein Einsatzgebiet ist S. Die U AG hat ein Spesenreglement, das vom Kanton B genehmigt worden ist. Der Rekurrent hat gemäss Lohnausweis 2015 Autospesen von CHF 10'177 erhalten. Zusätzlich will er die Kosten für den Arbeitsweg in Höhe von CHF 16'370 abziehen für den Weg von X (Wohnort) nach S (Arbeitsort). Die Vorinstanz anerkennt diese Wegkosten nicht, sondern subtrahiert die erhaltene Entschädigung des Arbeitgebers von den Kosten sämtlicher gefahrener geschäftlicher Kilometer. 3.2 Dass im konkreten Fall das Spesenreglement zu akzeptieren ist, wird von der Vorinstanz nicht bestritten. Daran ändert nichts, dass das am 27. Oktober 2006 genehmigte Spesenreglement nach Ansicht der Vorinstanz heute nicht mehr bewilligt würde. Wohl ist eine Überprüfung von

ausserkantonale genehmigten Spesenreglementen zulässig, wenn ein solches Spesenreglement den Ansätzen der Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz nicht entspricht (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2015 Nr. 2 E. 2 mit Hinw.; siehe auch KSGE 2011 Nr. 14 E. 3.1); auch wenn eine pauschale Spesenvergütung genehmigt wird, handelt es sich dabei einzig um eine für beide Parteien vereinfachende administrative Entlastung, die pauschale Spesenvergütung soll indes den effektiven Auslagen entsprechen.

3.3 Aufgrund der Unterlagen und Angaben hat der Rekurrent jedoch keinen fixen Arbeitsort. Er fährt täglich von zu Hause in X zu seinen Kunden nach S. Ein fester Arbeitsweg kann daher beim Rekurrenten nicht definiert werden, auch wenn nach dem Gesagten täglich eine erhebliche Strecke zurückgelegt wird. Die Methode der Vorinstanz der Berechnung der gesamten geschäftlichen Kilometerkosten abzüglich der Entschädigung des Arbeitgebers ist damit nicht zu beanstanden.

3.4 Unklar ist indessen das Ausmass der im Jahr 2015 gefahrenen Kilometer. In 42 Monaten von April 2013 (Inverkehrsetzung des Fahrzeugs am 12.4.2013) bis Oktober 2016 (Kilometerablesung vom 17.10.2016) wurden unbestrittenermassen 189'300 km zurückgelegt. Dabei ist aber zusätzlich der unterschiedliche Wohnort des Rekurrenten in dieser Periode zu berücksichtigen, ist er doch unbestrittenermassen per 1. Februar 2015 nach X zugezogen. In 21 Monaten von Februar 2015 bis Oktober 2016 hat der Rekurrent einen täglich absolvierten Weg von X in sein Arbeitsgebiet von 50'500 km zurückgelegt. Dabei ist gemäss den Angaben des Rekurrenten von einem Arbeitsweg von 130 km auszugehen (bei 220 Tagen entsprechend einer Distanz von 28'600 km). Somit ergibt sich im Jahr 2015 eine Kilometerleistung von $68'385 \text{ km} (189'300 - 50'050 = 139'250 : 42 \times 12 = 39'785 + 28'600)$. Bei geschätzten Privatkilometern von 6'000 km resultieren rund 62'385 geschäftlich gefahrene Kilometer. Dies ergibt Fahrkosten von CHF 28'335 ($7'000 + 5'500 + 4'500 + 11'335$; vgl. oben, E. 2 am Ende). Nach Abzug der Entschädigung des Arbeitgebers von CHF 10'177 und der unbestrittenen Amortisationsentschädigung von CHF 5'580 verbleiben abzugsfähige Fahrkosten von CHF 12'578. In diesem Umfang sind die Rechtsmittel demnach begründet.

3.5 Was der Rekurrent weiter einwendet, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Wie gesehen ist die Vorgehensweise der Vorinstanz nicht zu beanstanden, v.a. weil der Rekurrent keinen festen Arbeitsort hat. Eine Vermengung von Arbeitsweg und geschäftlich gefahrenen Kilometern kann hier damit nicht stattfinden (vgl. dazu KSGE 2014 Nr. 11 E. 2.1 mit Hinw.; Bundesgericht BGer 2C_630/2012, 2C_631/2012 vom 20.2.2013). Ob der Rekurrent in X ein Homeoffice hat oder nicht, kann offen bleiben. Jedenfalls fährt er nach den Angaben und Unterlagen von dort täglich nach S zu seinen Kunden. Dass der Rekurrent im Jahr 2015 in Y eine Freundin hatte, ist zwar bestritten. Nicht bestritten ist aber, dass der Rekurrent in diesem Zeitraum auch private Fahrten an sich unternommen hat. Diese genau zu bestimmen, ist vorliegend nicht möglich, zumal kein Fahrtenbuch vorhanden ist. Gegen die Schätzung der Vorinstanz (6'000 km) ist denn nichts einzuwenden; diese Schätzung erscheint aufgrund der vorliegenden Umstände als angemessen, sie ist wie gesagt auch nicht weiter bestritten worden. Weiter entfalten in früheren Steuerperioden getroffene Taxationen grundsätzlich keine Rechtskraft für spätere Veranlagungen (vgl. BGer 2P.153/2002, 2.358/2002 vom 29.11.2002 E. 4.2). Dass dem Rekurrenten Zusicherungen für künftige Veranlagungen gemacht worden wären, welche die VB binden würden, wird hier nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich. Im Übrigen würde auch eine Parteiverhandlung zu keinem andern Resultat führen. Rekurs und Beschwerde sind somit teilweise gutzuheissen und für das Steuerjahr 2015 Fahrkosten von CHF 12'578 zum Abzug zuzulassen. Im Übrigen sind die Rechtsmittel abzuweisen.

4. Bei

diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent anteilmässige Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Die vollumfänglichen Kosten sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf CHF 930 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 750; Zuschlag: CHF 180) und dem Rekurrenten im Umfang von CHF 400 (43 % von CHF 930) aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist dem Rekurrenten nicht zuzusprechen, da ihm keine entsprechenden Kosten einer berufsmässigen Vertretung entstanden sind (vgl. § 160 GT). *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.